

Federf. Stadtamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer Holzmann	30.11.2012	
Rat	Bürgermeister Roland	06.12.2012	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck (OVO)

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Bedingt durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 2012 (5 A 2601/10) ist in Nordrhein-Westfalen für die Anordnung eines Leinenzwangs für Hunde im Wald allein die Forstbehörde als Sonderordnungsbehörde zuständig. Die diesbezüglichen Regelungen in Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden sind nichtig.

Daraus ergibt sich ein Änderungserfordernis auch für die Gladbecker OVO vom 09.06.2000, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27.03.2007.

Es sind also die in der OVO bezeichneten maßgeblichen Anleingebote auf das Änderungserfordernis zu untersuchen, zu bewerten und der geltenden Rechtslage anzupassen.

Regelungen zur Leinenpflicht sind enthalten in den §§ 5 (Hunde), 7 (Ausnahmen) und 8 (Ordnungswidrigkeiten), wobei sich das weitestgehende Änderungserfordernis zwangsläufig für den § 5 der OVO ergibt.

Die in der Folge des tödlichen Beißvorfalls (04.03.2000) erlassene OVO verfügte unbeschadet der Leinenpflichten aus dem Landeshundegesetz (LHundG NRW)

für alle Hunde nach § 3 LHundG NRW, das sind

- Pitbullterrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bullterrier, und

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- Bullterrier, sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden,
- für alle im § 10 LHundG NRW aufgeführten Hunderassen, das sind
- 10 Hunderassen, u. a. der Rottweiler, sowie auch hier die Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden

eine unbedingte Leinenpflicht auf allen Straßen (§ 2 OVO) und in den Anlagen (§ 3 OVO).

Diese unbedingte Leinenpflicht für die vorab aufgeführten „besonderen Hunderassen“ galt mithin auch, wenn diese Hunde eine nach Landeshundegesetz vorgeschriebene strenge Verhaltensprüfung nach vorheriger Schulung bzw. Ausbildung

- durch den Amtsveterinär für Hunde nach § 3 LHundG NRW, bzw.
- durch einen anerkannten Sachverständigen bzw. eine anerkannte sachverständige Stelle für Hunde nach § 10 LHundG NRW

absolviert hatten.

Neben der unbedingten Leinenpflicht auf allen Gladbecker Straßen wurde diese Leinenpflicht auch in allen Wäldern im Gladbecker Stadtgebiet verordnet.

Die im OVG-Beschluss beschriebene Nichtigkeit der örtlichen Regelungen für Wälder ist also auch hier einschlägig und bedarf der Korrektur. Zu beachten ist dabei, dass diese Regelung in § 5 Abs. 2 OVO für die vorgenannten „besonderen“ Hunderassen dem tödlichen Beißvorfall mit der Rottweilerhündin „Easy“ aus einer Gladbecker Rottweilerzucht geschuldet war.

Im Hinblick auf

- die strengen Regelungen nach dem Landeshundegesetz für die Befreiung von der Leinenpflicht, wie vorstehend geschildert, und
- die Tatsache, dass auch von der Leinenpflicht befreite Hunde nach §§ 3 und 10 LHundG NRW aufgrund des Forstrechts auf Waldwegen ohne Leine geführt werden dürfen,

wird es seitens der Verwaltung für nicht vertretbar gehalten, die generelle Leinenpflicht für alle im § 5 Abs. 2 OVO aufgeführten Hunderassen dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass aus den beim Amt für öffentliche Ordnung geführten Beißstatistik, die jährlich der zentralen Landesstatistik zu melden ist, in keinem einzigen Fall eine der genannten Rassen verzeichnet ist, und das seit 2001. Das führt mithin letztlich zu der fast schon als paradox zu bezeichnenden Situation, dass die Hunderassen bzw. Kreuzungen sowie Mischlinge, die nicht in den §§ 3 und 10 LHundG NRW aufgeführt sind, aber häufiger in Beißvorfälle verwickelt sind, nach Ortsrecht besser

gestellt sind als die oben beschriebenen „besonderen“ Hunderassen. Dies bedarf einer Korrektur.

Unter Beachtung dessen plädiert die Verwaltung dafür, das Ortsrecht dahingehend zu ändern, dass nach Ortsrecht eine für alle Hunde geltende Leinenpflicht, und zwar unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes, nur noch in folgenden Bereichen gelten soll:

- ⌘ Nordpark,
- ⌘ Südpark,
- ⌘ Wasserschloss Wittringen und den das Wasserschloss und den Teich am Wasserschloss direkt umgrenzenden Weg,
- ⌘ Spielwiese nordöstlich des Parkplatzes am Wasserschloss Wittringen,
- ⌘ Marathonbahn.

Bei diesen Flächen handelt es sich nicht um Waldgebiete im Sinne des Landesforstrechts, bedürfen aber nach Auffassung der Verwaltung einer besonderen Regelung, um Konfliktsituationen zwischen freilaufenden Hunden und den übrigen Nutzern zu vermeiden.

Das gilt so im besonderen Maße beispielsweise für die Marathonbahn zwischen Läufer/Innen und freilaufenden Hunden; ebenso aber auch für das Wasserschloss und den umgrenzenden Weg sowie die Spielwiese nordöstlich des Parkplatzes am Wasserschloss. Hierbei ist zu denken an den bei zahlreichen Hunden vorhandenen Hetztrieb, der regelmäßig durch schnelle Bewegungen ausgelöst wird (Läufer, spielende und rennende Kinder etc.).

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Regelung und der angestrebten Neufassung des § 5 ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

Die Änderungserfordernisse in den §§ 7 und 8 OVO ergeben sich zwangsläufig im Hinblick auf den zu ändernden § 5 OVO, ebenfalls in der **Anlage 1** dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die nachstehende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Gladbeck wird beschlossen:

3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom _____.

Aufgrund der §§ 1, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S 528 / SGV.NRW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Gladbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom _____ für das Gebiet der Stadt Gladbeck folgende 3. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 09.06.2000 erlassen:

Artikel 1

1. Die bisherige Fassung des Abs. 5 Abs. 2 wird gestrichen.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Unbeschadet der Anleingebote des Landeshundegesetzes dürfen Hunde in den nachstehend aufgeführten Anlagen im Sinne des § 3 dieser Verordnung nur angeleint geführt werden:
 - Nordpark,
 - Südpark,
 - Wasserschloss Wittringen und den das Wasserschloss und den Teich am Wasserschloss direkt umgrenzenden Weg,
 - Spielwiese nordöstlich des Parkplatzes am Wasserschloss Wittringen,
 - Marathonbahn.

3. Der bisherige § 5 Abs. 4 wird § 5 Abs. 3.

4. § 7 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Absatz.

5. In § 8 Abs. 1 Ziffer 2 entfällt die Formulierung „und 3“.

6. In § 8 Abs. 1 Ziffer 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bürgermeister

(Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: